

ElternbefragungsS (Betreuungsbedarf in Kinder- tageseinrichtungen und Tagespflege) 56 g



Landeshauptstadt
München

Stadtrecht

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Befragung von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu vier Jahren zur Erhebung des Betreuungsbedarfs in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege (ElternbefragungsS)

vom 13. Juli 2015

Stadtratsbeschluss: 01.07.2015
Bekanntmachung: 30.07.2015 (MüABl. S. 246)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der Bedarfe von Eltern mit Kindern im Alter von bis zu vier Jahren in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden zur Ermittlung der aktuellen Betreuungssituation sowie der gewünschten Betreuungssituation erfasst:

- Erreichbarkeit (wohnt-/arbeitsplatznah)
- Öffnungszeiten
- Träger
- Einrichtungskonzept
- Verpflegung des Kindes
- Gruppen (Größe, altershomogen/-heterogen)
- Betreuungssetting (institutionell, Tagesmutter, ...)
- Betreuungsumfang (Stunden/Tage)
- Gebühren
- Pädagogischen Fachkräfte in der jeweiligen Muttersprache
- Inanspruchnahme Betreuungsgeld

ElternbefragungsS (Betreuungsbedarf in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege) 56 g

Soziodemografische Daten

- familiäre Lebenssituation
- berufliche/schulische Situation
- Alter des Kindes
- Geschlecht der befragten Personen
- Höchster Bildungsabschluss der Eltern
- Familiensprache
- Stadtbezirk und PLZ

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es sollen alle Münchner Haushalte, in denen mindestens ein Kind von 0 bis zum vollendeten 4. Lebensjahr lebt, aus dem Einwohnermelderegister gezogen und ein Elternteil befragt werden. Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch eine oder einen von der Landeshauptstadt München beauftragte Verkaufsträgerin oder beauftragten Verkaufsträger durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Die Verkaufsträgerin bzw. der Verkaufsträger der Erfassung übernimmt alle Erhebungen. Sie bzw. er wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere sind die erhobenen Daten unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein wie auch immer bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

(2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(3) Die Erhebung erfolgt voraussichtlich im Herbst 2015. Die Feldphase der Befragung wird ca. einen Monat dauern.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.